Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VII Katowice, am 22. November 1930 Nr. 48

An der Grenze der Unabhängigkeit

II.

In seiner Arbeit: „An der Grenze der Unabhängigkeit“, die wir in Nr. 46 behandelten, befasst sich Władysław Diamand weiterhin mit dem Problem des Handels und zwar mit den Arbeitsmethoden, dem Steuersystem und den anzuwendenden Massnahmen für eine Gesundung des Handels.

Neben treffsicherer Behandlung verschiedener Probleme aus dem Bereich des Handels finden wir auch Ansichten, die man nicht ganz teilen kann, und mit denen wir uns nachstehend näher befassen wollen.

Was die **Arbeitsmethoden** anbelangt, so wurde, was bereits notorisch ist, festgestellt, dass sich diese nicht im gleichen Masse wie im Ausland entwickeln. Der Autor sagt Folgendes: „Für das Bereich der Ausartungen finden wir sehr zahlreiche Beispiele. Der Handel ist zu sehr zersplittert und die durch einzelne Unternehmen erzielten, geringen Umsätze verursachen hohe Vermittlungskosten. Auf dem Markte wird ausserdem eine richtige Piratenwirtschaft durchgeführt. Eine ganze Reihe von Unternehmen bedient sich im Konkurrenzkampf solcher Mittel, wie der Herabsetzung der Preise im Wege der Nichtzahlung von Steuern und sozialen Abgaben oder des Verkaufs zu Preisen, die unter jeder gesunden Kalkulation stehen, denen nachher jedoch in gewissen Zeitabschnitten freiwillige Einigung, bezw. Konkursverfahren (als ständiges System) folgen müssen.

Diesen Tatsachen fallen häufig Kaufleute, die rechtmässige Handelsbücher führen und alle Leistungen plichtgemäss erfüllen, zum Opfer. Ein weiteres System zur Erlangung des kaufmännischen Gewinns stellt die nicht pünktliche Bezahlung erhaltener Waren dar, wobei die Einkünfte aus dem Warenverkauf häufig zuerst zu Diskonttransaktionen auf Rechnung des Schuldners benutzt werden und erst später zur Tilgung der Schuld dienen.

Es existieren zahlreiche Kaufleute, die in der Regel ihre Ware nicht in solchen Unternehmen kaufen, in denen rechtsmässige Handelsbücher geführt werden, falls sie nicht die Zusage bekommen, dass die mit ihnen abgeschlossenen Transaktionen in den Büchern nicht figurieren. In den Handelsbüchern verschiedener Unternehmen kann man in der Rubrik: Abnehmer, Fiktionsfirmen finden, unter deren Deckmantel Lieferungen an Firmen, die keine Handelsbücher führen, versteckt sind.

Man findet die pathologische Erscheinung, dass ein in Konkurs geratener Abnehmer gleich nach der Einigung als speziell sicher befunden wird, weil bei ihm auf eine bestimmte Zeit das Risiko der Nichtzahlungsfähigkeit beseitigt ist. Dieser Kaufmann wird nun häufig mit grossen Mengen von Waren versorgt. Dadurch, dass man ihn von der Bezahlung der Schulden befreit, gewinnt er die Fähigkeit Waren gegen bar zu kaufen und auf diese Weise allen Kalkulationsbelastungen aus dem Kredit-Titel, die durch andere Kaufleute aus früheren Operationen getragen werden müssen, zu entgehen. Auf diese Weise vernichtet er gesunde Konkurrenten.

Weiterhin findet man Kaufleute, die, wenn sie sich bei einem Lieferanten verschuldet haben, später Waren auf Kredit von einer ganzen Reihe von Lieferanten beziehen, wobei sie zum Schluss stets nicht pünktlich, bezw. erst später auf Grund einer Einigung zahlen. Gegenüber einer solchen Konkurrenz haben die bestehenden, auf gesunder Basis aufgebauten, Unternehmen einen sehr schweren Stand und dadurch ist auch die Gründung neuer, bezw. der Ausbau der bestehenden Unternehmen ausserordentlich erschwert.

Weiterhin erklärt der Autor, was diesen moralischen und materiellen Rückgang der Kaufmannschaft verursacht, und behauptet, „dass das bestehende Steuersystem häufig zur Unehrlichkeit zwingt“. Dies beruht darauf, dass die Finanzämter, a priori mit der Steuerunehrlichkeit der Steuerzahler rechnend, einen gewaltigen Prozentsatz der Steuererklärungen bemängeln und die Steuer nach den Schätzungsnormen bemessen, wenn dies rechtlich nur irgend möglich ist. Die Einschätzung kann zwar reklamiert und auch häufig gewonnen werden, jedoch muss der Steuerbetrag entrichtet werden, unabhängig davon, dass eine Reklamation eingereicht wurde. In der Praxis wird häufig Aufschub der Steuerzahlung gewährt, doch geschieht dies nur nach freiem Ermessen und bei gutem Willen der Finanzbehörden und nicht, weil dieser dem Steuerzahler rechtlich zusteht. Weil nun bei der geringsten Bemängelung der geführten Handelsbücher die Steuersumme eigenwillig zudiktiert werden kann und die sofortige Anwendung eines solchen Ausmasses von der Gnade der Finanzämter abhängig ist, wollen sich die Wirtschaftskreise vor einem eventuellen Ruin im voraus sichern und geben — immer nach Diamand —

Um den polnisch-deutschen Handels-Vertrag

Das Organ des Verbandes polnischer Kaufleute, „Tygodnik Handlowy“, bringt einen Aufsatz aus der Feder des Ministerialrats Dr. Lychowski über das Wirtschaftsprogramm Deutschlands und die Aussichten der polnischen Ausfuhr nach Deutschland: Die Aussichten des polnischen Exports nach Deutschland seien nicht besonders rosig. Es handle sich nämlich hierbei nicht um die ad hoc erhöhten Zollsätze für diesen oder jenen polnischen Ausfuhrartikel, sondern um ein wirtschaftspolitisches Programm auf längere Sicht. Das deutsch-polnische Wirtschaftsabkommen vom 17. März d. Js. wurde durch die Zollerhöhung Deutschlands im März und April in seinem Gleichgewicht sehr beträchtlich erschüttert. Der im Juni d. Js. unternommene Versuch, einige, Polen am meisten interessierende deutsche Zollerhöhungen, auf Grund der entsprechenden Klauseln der Genfer Handelskonvention, einer neuen Diskussion zu unterziehen, misslang vollkommen, woraus hervorgehe, dass Deutschland den einmal beschrittenen Agrarprotektionismus vorläufig nicht aufzugeben gesonnen sei.

In bezug auf die Aussichten der polnischen Ausfuhr nach Deutschland seien zwei Eventualitäten möglich: 1. Wird Deutschland nach wie vor an Theorie des Binnenmarktes, sowie der Preis- und der Lohnherabsetzungsaktionen der Industrie, bei gleichzeitiger Hebung der Rentabilität der Landwirtschaft, festhalten, so muss man mit einer weiteren Steigerung des deutschen Agrarprotektionismus rechnen. In diesem Falle müsste man bei etwaigem Zustandekommen des deutsch-polnischen Abkommens dessen Bedingungen dem durch den deutschen Agrarprotektionismus erschütterten Gleichgewicht anpassen. In diesem Falle würde man allerdings mit einem eingeschränkten deutsch-polnischen Güteraustausch, der bereits jetzt eine Senkung zeigt, rechnen müssen, mithin also auch mit dem Rückgang des polnischen Exports nach Deutschland. 2. Sollte aber Deutschland aus innerpolitischen Gründen (etwa infolge der durch den Lohnabbau eintretenden Reaktion der Arbeitnehmerkreise) den obengenannten Weg aufgeben, so könnte man damit rechnen, dass das deutsch-polnische Wirtschaftsabkommen eine wesentliche Grundlage für den bedeutenden Ausbau der deutsch-polnischen Warenumsätze bilden könnte, was naturgemäss auch auf die Steigerung der Ausfuhr polnischer Agrarprodukte nach diesem natürlichen Absatzmarkt, den zweifellos Deutschland darstellt, sich auswirken würde.

Augenblicklich habe leider nur die erste Eventualität Aussichten auf Auswirkung. Es scheinen keine Anzeichen dafür vorhanden zu sein, dass in den nächsten Jahren, selbst nach eventuellem Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Deutschland, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Polen einen Umfang annehmen könnten, der durch die Nachbarschaft und bis zu einem gewissen Grade auch in natürlicher Ergänzung dieser beiden Länder gerechtfertigt wäre.

Holzexportorganisation

Die ständig einschneidendere Depression am inländischen und deutschen Holzmarkt in Verbindung mit der bis zur Stunde anhaltenden Ungewissheit über die Aussichten auf Erneuerung des Ende d. Js. erlöschenden Holzprovisoriums und das russische Dumping, schaffen eine Situation, die die Notwendigkeit einer möglichst weiten Expansion der Holzmaterialien auf andere Märkte klar erkennen lässt. Zur Erlangung positiver Ergebnisse auf diesem Wege ist eine engere, als die bisherige Zusammenarbeit der Exportfirmen unbedingt erforderlich, die die Normalisierung der allgemeinen Konkurrenzbedingungen und die weitestgehende Ausnutzung der bestehenden Möglichkeiten zum Ziele hat.

Die angeführten Momente haben die massgebenden Regierungsfaktoren veranlasst, sich mit dem Problem der Exportorganisation von Holzmaterial näher zu befassen. Die Regierung beabsichtigt jedoch nicht, der privaten Holzindustrie die eigene Exportorganisation aufzudrängen, sondern die Lösung dieser Fragen der privaten Initiative zu überlassen, die sie bereit ist, durch weitgehende Hilfe und Mitarbeit zu unterstützen.

Zu diesem Zweck fand letztens die erste Informationssitzung statt, an der die Vertreter der Regierung und der privaten Holzkreise teilnahmen. Diskussionsgegenstand bildeten die Referate der Vertreter des Handels- und Landwirtschaftsministeriums, die nach allgemeiner Beleuchtung der Lage erklärten, dass die Regierung dem Charakter und dem Umfang der Tätigkeit der Exportorganisation verständnisvoll gegenüberstehe.

Im Bereich ihrer Aufgaben würde die Exportorganisation, der die Firmen beitreten könnten, die über ein gewisses Minimum an Produktion verfügen, seitens des Staates Unterstützung finden und zwar in Form z. B. von Eisenbahnvergünstigungen und anderen Ermässigungen und Erleichterungen, von der die Industrie und der nicht organisierte Export ausgeschlossen sein würden. Die mit solchen besonderen Privilegien ausgestattete, den Konkurrenzkampf erleichternde Organisation hätte augenscheinlich im Export von Holzmaterial eine sehr starke Position.

Die auf der Sitzung anwesenden Vertreter der privaten Holzkreise, die in der Rada Naczelna organisiert sind, begrüssten lebhaft das ihnen vorgelegte Projekt und nahmen eine grundsätzlich positive Stellung dazu ein, wobei sie gleichzeitig ihrer Ueberzeugung Ausdruck verliehen, dass die erfolgreiche Tätigkeit der beabsichtigten Organisation abhängen werde: 1) von der offenen und engen Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Staatswälder als dem in Polen wichtigsten Disponenten über Holzmaterial, — sowie 2) von den Formen und Ausmassen der Regierungshilfe.

Da eine nähere Präzisierung der Antwort auf diese grundsätzlichen Fragen, wie die weitere Diskussion ergab, bei der augenblicklichen Entwicklung der Angelegenheit nicht möglich ist, wurde einstimmig beschlossen, der Rada Naczelna die Bildung einer Studienkommission zu überlassen, die sich mit der Festlegung der Grundlagen und Bedingungen für die Tätigkeit der Exportorganisation befassen soll.

Die neue Steuerordination

Das Finanzministerium bearbeitete eine einheitliche Steuerordination und sandte sie dem Industrie- und Handelskammerverband zur Stellungnahme ein. Dieser Verband versandte nun von sich aus das Projekt an die einzelnen Industrie- und Handelskammern, damit diese innerhalb eines Tages ihre Stellung dem Projekt gegenüber kundgeben. Diese Beschleunigung ist darauf zurückzuführen, weil die Regierung dieses Projekt noch im Dekretwege herausgeben will. Bevor wir uns mit diesem Projekt kritisch näher befassen, muss man sich darüber klar sein, ob eine Steuerordination ein Problem ist, das im beschleunigten Wege, wie diesen ein Dekret darstellt, herausgegeben werden kann. Es muss restlos zugegegen werden, dass dieses Problem sehr lange und ausführliche Studien erfordert und nicht übers Knie gebrochen werden kann, da es sonst die grundsätzlichen Lücken und Mängel wieder aufweisen würde. Auf diesem Gebiete herrscht in Polen jeweils ein vollständiges Chaos. Es muss in erster Linie den Wirtschaftskreisen die Möglichkeit gegeben werden, gegenüber diesem Problem entsprechend Stellung zu nehmen und sich diesem anzupassen.

Es muss unterstrichen werden, dass bis zum letzten Moment, weder den Industrie- und Handelskammern, noch den Wirtschaftsorganisationen etwas bekannt war, dass eine Steuerordination durch die Regierung bearbeitet wird und sogar ihrer Beendigung entgegen sieht, und dass die Regierung die Absicht trägt, diese Ordination im Wege eines Dekretes herauszugeben. Lediglich der Industrie- und Handelskammerverband hat aus eigener Initiative dieses Problem als sehr wichtig und lange Studien erfordernd betrachtet, und eine umfangreiche Denkschrift, die die wichtigsten Probleme aus dem Gebiet der Steuerordination umfasst, bearbeitet. Erst im letzten Moment fordert das Finanzministerium den Industrie- und Handelskammerverband unverhofft zur Einnahme einer Stellung gegenüber diesem Projekt auf. Das Finanzministerium hat dafür eine derart kurze Zeitspanne zur Verfügung gestellt, dass angesichts der Wichtigkeit des Problems und der Fülle des Materials — das Projekt umfasst nämlich 230 Druck-Bogen — man nicht in der Lage ist, eine Stellung einzunehmen, wie sie die Wichtigkeit der Materie erfordert.

Ohne die Wichtigkeit dieses Problems zu unterschätzen, muss, unserer Meinung nach, festgestellt werden, dass im Dekretwege alle die brennenden Probleme zu erledigen sind, die eine Bekämpfung der sich dauernd verschärfenden Wirtschaftskrisis zum Ziele haben und nicht die Steuerordination, die im gewöhnlichen Gesetzeswege herauszugeben ist. Es handelt sich nämlich nicht um ein vorübergehendes Gesetz, bei dessen Erlass wieder dieselben Fehler begangen werden könnten, wie dies bei der Herausgabe der jetzt bestehenden Steuergesetze der Fall war.

In dieser Angelegenheit fand am 18. d. Mts. in der Handelskammer Katowice eine Sitzung statt, an der namens der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien Herr Dr. Lampel teilnahm. Eingehend werden wir uns mit diesem neuen Projekt in der nächsten Nummer kritisch befassen.

Handelsbücher und Kaufmannschaft

L. L. Wie wir bereits kurz berichteten, fand in der Handelskammer Katowice eine Sitzung statt, in der bezüglich der Führung von Handelsbüchern durch kleine Kaufleute, die auch für die Steuerbehörden bei der Steuereinschätzung massgebend wären, Stellung genommen werden sollte.

Das Problem der Beweiskraft dieser Handelsbücher gegenüber den Finanzbehörden bei der Steuereinschätzung stellt sich in rechtlicher Beziehung wie folgt dar:

Weder das Gewerbe-, noch das Einkommensteuergesetz gibt etwas Konkretes an, wie und was für Handels-Bücher zu führen sind. Dagegen sprechen diese Gesetze dauernd davon, dass Handelsbücher vorschriftsmässig geführt werden sollen. Infolge Mangels einer speziellen Bestimmung in diesen Gesetzen muss man sich auf das geltende deutsche Handelsgesetzbuch und zwar auf die Bestimmungen, enthalten in den §§ 38—47. stützen. § 38 bestimmt, dass jeder Kaufmann verpflichtet ist, Handelsbücher zu führen und in diesen seine Handelstätigkeit und den Stand seines Vermögens nach den Grundsätzen einer rechtmässigen Buchführung klarzulegen.

Was unter einer rechtmässigen Buchführung zu verstehen ist, wird nicht erläutert. Durch diese Lücke wird den Finanzbehörden bei der Steuereinschätzung völlig freie Hand gelassen, und sie können die Handelsbücher nach ihrem Belieben entweder anerkennen oder auch verwerfen. In dieser Beziehung herrscht zwischen den Finanzbehörden und den Steuerzahlern eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit. Charakteristisch in dieser Beziehung ist die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 19. Juni 1929, die dahingehend lautet, dass der Kaufmannschaft in der Einrichtung einer Buchführung völlig freie Hand gelassen wird. Sie soll nur Bücher anlegen, welche sie entsprechend dem Unternehmen für ausreichend findet und sie in der Weise führen, dass sie der Buchführungslehre entsprechen und ausserdem die Feststellung der Einnahmen, deren Echtheit und die Einschätzung, deren Bedeutung vom Standpunkt der Gesetzbestimmungen, ermöglichen.

Diese These ist zwar sehr liberal und gleichzeitig sehr elastisch, doch wäre es besser, wenn dafür konkrete Bestimmungen festgesetzt sein würden, denn nur dann kann man von der Beweiskraft der Handelsbücher gegenüber den Steuerbehörden überzeugt sein.

Zurückkehrend zu den besprochenen 2 Projekten der Handelsbücher, muss zugegeben werden, dass sie den Finanzbehörden genügen müssten, denn sie klären über die Handelstätigkeit und den Vermögensstand des betreffenden Steuerzahlers genügend auf. Es wäre nun sehr erwünscht, wenn sich die Finanzbehörden mit dieser Form von Handelsbüchern einverstanden erklären würden. Die Delegierten des Finanzausschusses erklärten jedoch, dass sie über den Rahmen der Gesetzbestimmungen nicht gehen und eine bindende Erklärung nicht geben können, abgesehen davon, dass das Wesen nicht in der Form der Führung der Handelsbücher sondern im Text liegt, es sich also darum handelt, dass die Bücher nicht nur rechtsmässig, sondern auch reell geführt wären. Wir verstehen den Standpunkt der Finanzbehörde, bezw. der Delegierten, die schliesslich keine soweit gehende Vollmachten besitzen, um sich in dieser Richtung bindend zu verpflichten. Es wurde nunmehr der Beschluss gefasst, dass sich die Handelskammer unter Berufung auf diese Sitzung an den Finanzausschuss wenden soll, mit der Bitte um Begutachtung der ganzen Angelegenheit, wobei bemerkt werden soll, dass dies nicht nur für die Steuerzahler von Nutzen sein, sondern auch in hohem Masse die Arbeit der Finanzbehörden erleichtern würde.

stets weniger an, als von ihnen dem Fiskus rechtlich zusteht, denn sie wissen, dass das Finanzamt eo ipso ihre Steuererklärung nicht anerkennt und die Summe entsprechend erhöht.

In der Praxis hat sich nun der Zustand gebildet, dass das Finanzamt mit jedem zweiten Steuerzahler hinsichtlich der Höhe der von ihm zu leistenden Steuern buchstäblich handeln muss.

Nach Ansicht des Autors ist, um der Steuerunehrlichkeit den Vorwand des notwendigen Selbstschutzes zu entziehen, folgendes nötig:

1. Einführung einer Bestimmung, laut der dem Steuerzahler im Falle einer höheren Einschätzung, als sie aus seiner Steuererklärung hervorgeht, das Recht zusteht, die Summe nicht zu bezahlen, die seine Steuererklärung übersteigt. Nach dieser oder ähnlichen Beseitigungen einer der Ursachen der Steuerunehrlichkeit müsste auch das Geheimnis der Steuererklärungen abgeschafft und eine offene Einschätzung eingeführt werden. Die Forderung, dass die Steuererklärungen als vertraulich zu betrachten sind, ist nicht begründet. Die Orientierung über den Stand der Interessen eines jeden Unternehmens ist wirtschaftlich ein sehr nützliches Problem.

2. Es müssten alle Massnahmen gegenüber solchen Unternehmen, die keine Handelsbücher führen, bedeutend verschärft und zugleich die Bestimmungen betreffend die Art der Führung von Handelsbüchern in dem Sinne gemildert werden, dass verschiedene Typen vereinfachter Buchführung als Beweismaterial zulässig wären, und alle Unternehmen Handelsbücher ohne weitere Kosten führen könnten.

3. Schliesslich müsste die rechtliche Bestimmung eingeführt werden, dass Personen, die mehr, als einmal im Leben teilweise, bezw. ganz zahlungsunfähig waren, oder die in diese Situation fremde, durch sie geleitete Unternehmen gebracht haben, bezw. Personen, denen die Fälschung von Handelsbüchern nachgewiesen wurde, des Rechtes einer selbständigen Ausübung des Berufs auf eine bestimmte Anzahl von Jahren minimal 10 Jahre verlustig gesprochen werden.

Wenn nämlich vom Baumeister, Ingenieur, Chemiker, Arzt und sogar vom gewöhnlichen Handwerker mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl entsprechende Qualifikationen und die Verantwortung für begangene Fehler zum öffentlichen Schaden, so kann auch mit Recht gefordert werden, dass die Führung von Handelsunternehmen u. s. w. nicht mit Schaden für die Oeffentlichkeitt vorsich geht.

Man hat sich an den Zustand gewöhnt, behauptet Diamand, dass, wenn ein Arbeiter, bezw. Handwerker nicht genügend ergiebig, zu teuer oder nicht gut arbeitet, er entlassen wird. Genauso verliert ein Arbeiter seine Beschäftigung, wenn er überflüssig wird. Es besteht also kein Recht, andere Berufe besser zu behandeln, in denen die Emulation und Konkurrenz keine genügende Garantie einer Selbstreinigung bildet.

Dieser letzte Gedanke einer Gesundung des Handels ist tatsächlich etwas vollkommen Neues, und man kann darauf nicht eingehen. Abgesehen davon, dass er dieses Problem in keiner Weise lösen würde, gibt es in der ganzen Welt nicht solche „rechtlichen Bestimmungen" oder solche Gesetze. Der Autor geht von dem Standpunkt aus, dass wenn von anderen Berufen entsprechende Qualifikationen und Verantwortung gefordert würden, diese auch vom Kaufmann zu fordern seien. Man könnte genauso vom Kaufmann Qualifikationen fordern, wobei als Bedingung die Ablegung eines Examens, das die Fähigkeit zum Kaufmannstand erweist zu stellen wäre, wogegen doch bei uns jeder Kaufmann sein Diplom vor Beginn der kaufmännischen Tätigkeit durch den Auskauf des Gewerbepatentes bekommt.

Der Autor vergisst das Wichtigste, dass die Wirtschaftskrise keineswegs auf eine Unfähigkeit des Kaufmannsstandes, sondern den Mangel grundsätzlicher Arbeitsmöglichkeit, der von der Kaufmannschaft nicht abhängig, zurückzuführen ist. Es müssen zuerst entsprechende Bedingungen geschaffen werden, die eine normale Existenz und Entwicklung ermöglichen, dann werden bestimmt die unerwünschten Erscheinungen beseitigt. Mit einer derart toten Bestimmung, wie sie Diamand vorschlägt, kann man den Handel nicht sanieren, und wenn man mit einem solchen Paragraphen die allgemeine Weltwirtschaftskrise beseitigen könnte, dann wären bestimmt auch andere Staaten auf diesen idealen Gedanken gekommen.

Dr. Lampel.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

13. XI. Holland 359.07 — 359.97 — 358.17, London 43.33½ — 43.44 — 43.23, New York 8.914 — 8.934 — 8.894, Paris 35.04 — 35.13 — 34.95, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 173.07 — 173.50 — 172.64, Stockholm 239.31 — 238.71, Wien 125.65 — 125.96 — 125.34.

14. XI. Belgien 124.43 — 124.74 — 124.12, Kopenhagen 238.55 — 239.15 — 237.95, London 43.33 — 43.44 — 43.22, New York 8.915 — 8.935 — 8.895, Paris 35.04 — 35.13 — 34.95, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 172.94 — 173.37 — 172.51, Wien 125.63 — 125.94 — 125.32, Italien 46.71 — 46.83 — 46.59.

15. XI. Belgien 124.42 — 124.73 — 124.11, London 43.33 — 43.44 — 43.22, New York 8.915 — 8.935 — 8.895, Paris 35.04½ — 35.13 — 34.96, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 172.91 — 173.34 — 172.48.

17. XI. Belgien 124.42 — 124.73 — 124.11. Holland 358.90 — 359.80 — 358.00, Kopenhagen 238.57 — 238.17 — 238.97, London 43.33 — 43.44 — 43.22, New York 8.915 — 8.933 — 8.895, Paris 35.04 — 35.13 — 34.95, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 172.87 — 173.30 — 172.44, Stockholm 239.45 — 240.05 — 238.85, Wien 125.60 — 125.91 — —125.29.

18. XI. Holland 239.02 — 239.92 — 258.12, Kopenhagen 238.57 — 239.17 — 239.97. London 43.32 — 43.43 — 43.22, New York 8.915 — 8.935 — 8.895, Paris 35.04 — 35.14 — 34.96, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 172.95 — 173.38 — 172.52, Wien 125.50 — 125.91 — 125.29, Italien 46.71½ — 46.83 — 46.60.

19. XI. Belgien 124.40 — 124.71 — 124.09, Danzig 173.24 — 173.67 — 171.81, Holland 359.00 — 359.90 — 358.10, London 43.32½ — 43.43 — 43.22, New York 8.915 — 8.835 — 8.895, Paris 35.04 — 35.13 — 34.95, Prag 26.45 — —26.51 — 26.39, Schweiz 172.95 — 173.38 — 172.52, Wien 125.59 — 125.90 — 125.28.

Wertpapiere.

8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83.25, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 7-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25.

Aktien.

Bank Polski 162.00 — 163.00, Puls 57.00, Cukier 35.50, Węgiel 29.00, Cegielski 40.00, Modrzejów 11.50 — 12.50, Ostrowieckie 47.00. Starachowice 15.75 — 16.00, Haberbusch 117.00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die erste Novemberdekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 561.999.000 Zł. auf, was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade eine Vergrösserung um 17.000 Zł. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen verringerten sich um 6.631.000 Zł. und betragen gegenwärtig 305.623.000 Zł. Auch die nicht deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen sanken um 771.000 Zł. auf 121.309.000 Zł. Das Wechselportefeuille fiel um 24.439.000 Zł. auf 686.265.000 Zł., die Pfandanleihen um 673.000 Zł. auf 75.481.000 Zł. Andere Aktiva stiegen um 15.944.000 Zł. und betragen gegenwärtig 156.678.000 Zł.

In den Passiven vergrösserte sich die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 53.587.000 Zł. auf 259.755.000 Zł. Der Bankbilletumlauf verringerte sich um 96.609.000 Zł. auf 1.311.831.000 Zł. Das prozentuale Deckungsverhältnis des Bankbilletumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich in Gold beträgt 35.76% (5.76% über die statutarische Deckung), das der Edelmetall- und Valutendeckung 55.21% (15.21% über die statutarische Deckung).

Wichtige Erleichterungen für Kontenbesitzer in der P. K. O.

Mit dem 3. d. Mts. hat die P. K. O. sogenannte Auftragsüberweisungen eingeführt, die darin bestehen, dass jeder Teilnehmer am Scheckverkehr in der P. K. O. dieser den Auftrag geben kann, von seinem Konto alle periodischen Zahlungen, wie: Gas-, Beleuchtungsgebühren, Telefon, Krankenkasse, Miete u. s. w. durchzuführen.

Alle diese Aufträge wird die P. K. O. in Warszawa und deren Filialen im Staate gegen eine minimale Entschädigung ausführen. Nähere Informationen bezüglich dieser Angelegenheit erteilt das Sekretarjat der P. K. O. Katowice während der Dienststunden.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Polnischer Export im Oktober.

Nach den Berechnungen des statistischen Hauptamtes stellt sich der Export aus Polen (einschliesslich der Freien Stadt Danzig) im Oktober wie folgt dar: Ausgeführt wurden 1.753.492 to. Waren im Werte von 207.879.000 Zł. Im Vergleich zum September vergrösserte sich die Ausfuhr im Gewicht um 4.279 to., verringerte sich dagegen im Wert um 3.962.000 Zł. Eingeführt wurden in diesem Monat 331.107 to. im Werte von 202.201.000 Zł. Im Vergleich zum September erfuhr die Ausfuhr nachstehende Waren einen bedeutenden Rückgang: Zucker (um 2.559.000 Zł.), Eier (1.448.000 Zł.), Butter (um 456.000 Zł.), Rohhäute (um 1.113.000 Zł.), Oelsamen (822.000 Zł.), Kohle (um 1.145.000 Zł.), Zink (um 3.734.000 Zł.). Es vergrösserte sich dagegen die Ausfuhr von Bacons (um 1.166.000 Zł.), Bohnen (um 1.452.000 Zł.), Kartoffel und Kartoffelprodukte (um 1.324.000 Zł.).

Schwedische Handelskammer in Polen.

Im Anschluss an unsere Veröffentlichung: „Polnisch-Ausländische Handelskammern im In- und Ausland" in

Nr. 47 macht uns die Schwedische Handelskammer in Polen, Sitz Warszawa, darauf aufmerksam, in dieser Liste nicht vertreten gewesen zu sein. Wir nehmen gern Gelegenheit, auf das Vorhandensein der „Svenska Handelskammaren in Polen" (Szwedzka Izba Handlowa w Polsce) Warszawa, ul. Królewska 3, hinzuweisen.

Waggons für die Holzindustrie.

Die Holzindustriellen und -kaufleute beklagten sich in einer ganzen Reihe von Orten über den Mangel an offenen Waggons für den Holztransport, der auf den gegenwärtig verstärkten Kohlentransport zurückzuführen ist. Die Gestellung gedeckter Waggons verursachte natürlich eine 10-proz. Erhöhung der Tarifsätze. Auf Grund einer Intervention der Holzorganisationen hat das Verkehrsministerium an alle Eisenbahndirektionen ein Rundschreiben erlassen mit der Anordnung, dass bis zum 30. November d. Js. — im Falle eines Mangels an offenen Waggons — für den Holztransport gedeckte Waggons gestellt werden sollen, jedoch ohne Berechnung des 10-proz. Zuschlages. Die Versandstation muss auf dem Frachtbrief vermerken, dass der gedeckte Waggon nur infolge Mangels an offenen Waggons gestellt wurde, damit die Holzindustriellen und -kaufleute die im Verbandstarif vorgesehenen Erleichterungen geniessen könnten.

Elektrifizierung der polnischen Eisenbahn.

Wie gemeldet wird, soll das Elektrifizierungsprojekt der polnischen Eisenbahn ins Stadium der endgültigen Realisierung in den nächsten Jahren eintreten. Eine elektrische Einrichtung erhält in erster Linie der Zentralknotenpunkt, nämlich Warszawa.

Erleichterungen im Stückguttransport nach Gdynia und Danzig.

Die Eisenbahndirektion Warszawa hat im Warenverkehr Łódź—Danzig—Gdynia einen Kurswaggon eingeführt, der täglich von der Station Łódź—Kaliska mit dem Waren-Schnellzug um 2 Uhr nachts versandt wird, sodass dieser Waggon am nächsten Tag 1 Uhr 41 Minuten an Ort und Stelle ist, und der ganze Transport auf diese Weise nur 23 Stunden dauert. In diesen Waggon werden nur Stückgutsendungen verladen, die nach Gdynia und Danzig bestimmt sind. Falls eine grössere Menge Stückgutsendungen im Gewicht von mindestens 4.000 kg. aufgegeben, wird in Łódź ein zweiter Waggon verladen und dem Waren-Schnellzug angehangen.

Unmittelbare Verbindung Gdynias mit dem Osten.

Der Hafen von Gdynia erlangt mit dem Jahre 1931 unmittelbare Verbindung mit den Levanthehäfen: Haifa, Piräus und Stambul. Die Verbindung wird die „Svenska Orient Linie" unterhalten. Wie bekannt, gingen die Schiffe dieser Linie stets von Danzig ab. Die Verbindung wurde dadurch erlangt, dass die Bank Cukrownictwa minimale Ladungen zugesagt hat.

Dank dem Umstand, dass die Schiffe nunmehr von Gdynia abgehen sollen, wird auch Stückgut verladen, wobei die Frachtsätze sich weit niedriger stellen, als bisher in Danzig.

Instandsetzung einer radio-telegrafischen Station in Gdynia.

In Gdynia wurde mit dem 1. Oktober d. Js. eine radio-telegrafische Station in Betrieb genommen. Es ist die erste Station in Polen, die mit eigenen Mitteln und nach eigenen Entwürfen gebaut wurde. Die neue Radiostation hat als Aufgabe den Verkehr mit Schiffen auf dem Meere und die Unterhaltung einer dauernden Verbindung mit Dänemark und Skandinavien.

Entwicklung der radio-telefonischen Verbindung mit dem Ausland.

Mit dem 1. Juli d. Js. wurde ein radio-telefonischer Verkehr zwischen Polen und Holländisch-Indien via Berlin—Amsterdam, bezw. via Berlin—Nauen aufgenommen. Polnischerseits wurden nachstehende Städte: Warszawa, Bielsko, Bydgoszcz, Katowice, Kraków, Łódź und Poznań, von Seiten Holländisch-Indien die Städte: Bandoeng, Buitenzorg, Cheribon, Djokjakarta, Kediri, Malang, Semarang, Soekaboemi, Soerabaja, Solo (Soerakarta), Tjepoe, Weltevreden zu diesem Verkehr zugelassen. In diesen Orten wurden spezielle Fernsprecher installiert.

Ein Gespräch Polen — Holländisch-Indien mit einer Dauer von 3 Minuten kostet 130 Goldfranken.

Postüberweisungsverkehr mit Griechenland und Aegypten.

Mit dem 1. November d. Js. wurde der gemeinschaftliche Postüberweisungsverkehr zwischen Polen — Griechenland und Polen — Aegypten auf Grund der im Verkehr mit den Ausland üblichen Bestimmungen aufgenommen. Zum Verkehr werden vorläufig nur gewöhnliche Postüberweisungen (auch mit rückzusendender Empfangsbestätigung) unter Ausschliessung der Express-, telegrafischen-, Nachnahme- und Auftragsüberweisungen zugelassen. Zur Annahme und Auszahlung internationaler Postüberweisungen sind in Griechenland wie auch in Aegypten nur bestimmte Postämter bevollmächtigt. Die Ueberweisungssumme im Verkehr mit Griechenland muss in fr. Fr., im Verkehr mit Aegypten in engl. Pf. aufgegeben werden. Die Ueberweisungssummen dürfen bei Ein-, wie Auszahlung in Griechenland 1.000 fr. Fr. und in Aegypten 20 engl. Pf. nicht übersteigen. Die Ueberweisungskartei nach Griechenland und Aegypten sind in französischer Sprache auszuführen. Die Postgebühren von den Ueberweisungen nach den beiden Staaten werden in der im Auslandsverkehr üblichen Höhe von den Parteien behoben.

Gewerbesteuerermässigungen für Genossenschaften

Das Gesetz vom 29. Oktober 1920 sieht als Genossenschaften gemäss Art. 1 Vereinigungen von unbegrenzter Personenzahl mit veränderlichem Kapital und Personalbestand an, die die Erhöhung des Verdienstes oder der wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder durch Führung eines gemeinsamen Unternehmens zum Gegenstand haben. Im Sinne des Art. 2 ist die Genossenschaft auf Grund des erwähnten Gesetzes des registrierten Statuts tätig, das u. a. den Zweck der Genossenschaften, sowie den Gegenstand des Unternehmens bezeichnen muss, wie dies Punkt 2 des Art. 6 dieses Gesetzes verlangt. Schliesslich gestattet Art. 36 dem Vorstand der Genossenschaften, Verträge aller Art abzuschiessen, die zur statutenmässigen Tätigkeit der Genossenschaft gehören, auch mit Nichtmitgliedern, sofern das Statut nichts Anderes bestimmt.

Das Gewerbesteuergesetz vom 15. Juni 1925 erkennt im Art. 95 Genossenschaften, die auf Grund des Gesetzes vom 29. Oktober 1920 tätig sind und einen Revisionsverbande im Sinne des Art. 68 und 70 dieses Gesetzes angehören, bedeutende Steuerermässigungen zu; insbesondere wird im Sinne des Punktes 1 b des Art. 95 des Gewerbesteuergesetzes bei Genossenschaften, die Warenhandel oder ein gewerbliches Unternehmen führen, als Umsatz ¼ der Summen, die im Art. 5, 1, 7 und 8 bezeichnet sind, angenommen, wenn sie statutenmässig und tatsächlich unter ihren Mitgliedern, tätig sind, bezw. sie die von Nichtmitgliedern entstandenen Ueberschüsse und Rücklage an Fonds überweisen, die laut Statut einer Verteilung unter den Mitgliedern nicht unterliegen.

Im konkreten Falle hat die Lebensmittelgenossenschaft Jedność m. b. H., die einem Revisionsverbande angehört und auf Grund des vom Bezirksgericht in Stanisławów am 5. Oktober 1925 registrierten Statuts eine Tätigkeit, die auf ihre Mitglieder beschränkt ist, zum Zweck hatte, zum Anschluss aller Interessen zu Gunsten von Personen, die der Genossenschaft nicht angehören, geführt. § 5 dieses Statuts dagegen hat in Punkt b bestimmt, dass die Genossenschaft zur Erlangung dieses Zieles u. a. den Absatz von Wirtschaftsprodukten betreibt, wie z. B. Getreide, Vieh, Milch, Leder, Eier und Felle, So ging aus § 35 des erwähnten Statuts, der über den Reservefond handelt, der in keinem Falle einer Verteilung unter Mitgliedern unterliegt, die sich sowohl aus Ueberzahlungen wie aus Rücklagen ergibt, die von Mitgliedern stammen, (letzter und erster Absatz Punkt e dieses Paragraphen) hervor, dass die behandelte Gesellschaft ihre Handelstätigkeit auch auf Personen ausdehnen konnte, die nicht ihre Mitglieder waren, jedoch unter der Bedingung, dass die Gewinne an den unter Mitgliedern nicht zur Verteilung gelangenden Reservefonds überwiesen werden, wie dies schliesslich der erwähnte Punkt des Art. 95 des Gewerbesteuergesetzes von Genossenschaften verlangt, falls sie die steuerlichen Ermässigungen geniessen wollen. Ausserdem sollten gemäss § 39 des erwähnten Statuts Zahlungen und Rücklagen, die von Nichtmitgliedern stammten, an den unteilbaren Reservefonds überwiesen werden.

Die klägerische Genossenschaft hat auch bereits bei Lösung des Gewerbepatentes für das Jahr 1926 als Gegenstand des geführten Unternehmens den berufsmässigen Aufkauf von Haustieren bezeichnet und gleichzeitig in der Berufung betont, dass sie den berufsmässigen Aufkauf von Wirtschaftsprodukten vornimmt. Schliesslich stellt die Klage, die an das Oberste Verwaltungsgericht gerichtet wurde, fest, dass „die Genossenschaft auf Märkten Schweine zwecks weiteren Verkaufs erworben hat und tatsächlich dieser Verkauf für ausländische Märkte erfolgt ist, sie also den berufsmässigen Aufkauf von Schweinen getätigt hat".

Hieraus ergibt sich, dass die klägerische Genossenschaft, die weder in der Berufung noch in der Klage überhaupt aufrecht erhalten hat, dass sie irgend welche Kaufs- oder Verkaufstransaktionen von Schweinen innerhalb ihrer Mitglieder abgeschlossen, tatsächlich Borstenvieh von Nichtmitgliedern erworben und darauf ebenfalls an Nichtmitgieder weiterverkauft, d. h. ihre Tätigkeit auch auf Personen ausgedehnt hat, die keine Mitglieder waren.

Bei einer solchen Sachlage müsste die klägerische Genossenschaft, falls sie die Zuerkennung der steuerlichen Ermässigungen aus Art. 95 Punkt 1 b des Gesetzes verlangt, vor allem nachweisen, dass die Generalversammlung gemäss § 39 des Statuts beschlossen hat, die aus dem Handel mit Borstenvieh im Jahre 1926 mit Nichtmitgliedern erzielten Ueberschüsse und Rücklagen an den unter Mitgliedern nicht zur Verteilung gelangenden Reservefonds zu überweisen und überdies Beweise anzubieten, aus denen hervorgeht, dass die Umsätze mit Nichtmitgliedern, getrennt von den Umsätzen mit Mitgliedern, registriet und tatsächlich dem nicht zur Verteilung gelangenden Fonds in Ausdehnung an den Beschluss der Generalversammlung überwiesen wurden. Indessen hat die klägerische Genossenschaft und zwar auf Aufforderung der Finanzbehörde hin, nur das Aufkaufsbuch von Vieh und Borstenvieh vorgelegt, das am 28. März 1927 in Gegenwart eines Vorstandsmitgliedes geprüft worden war; auf Grund dieser Prüfung konnte man lediglich den Umsatz aus 1925 auf einen Schweineaufkauf im Betrage von 258.463.— zł. feststellen. Wenn also die Klägerin bei der Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf Nichtmitglieder sich nicht einmal bemüht hat nachzuweisen, dass die Ueberschüsse und Rücklagen von diesen Personen insgesamt in Uebereinstimmung mit den oben erwähnten Vorschriften des registrierten Statuts und den Erfordernissen des Art. 95 Punkt 1 des Gesetzes an den nicht zur Verteilung gelangenden Fonds überwiesen wurden, konnte das Oberste Verwaltungsgericht im Verfahren der Bemessungsbehörden keine Verletzung des Rechtes sehen und die klägerische Genossenschaft, die die Konsequenzen ihrer Nachlässigkeit trägt, kann jetzt mit Erfolg nicht mehr nachweisen, dass die Bemessung der Gewerbesteuer für den Aufkauf von Schweinen mit dem Gesetz in Widerspruch steht.

Auszug aus dem Urteil N. T. A. Reg. Nr. 4561/27 in Sachen der Klage Jedność.

In'd. Märkte u. Industr'een

Ausländisches Kapital in polnischen Unternehmen.

Nach erhaltenen Meldungen hat ein englisches Konsortium die in der am 27. September d. Js. stattgefundenen Generalversammlung beschlossene Erhöhung des Kapitals der Aktiengesellschaft „Henryk Franck Synowie in Skawina" übernommen. Es handelt sich hierbei um 5.000 Stück Nominal-Aktien im Werte von à Zł. 600. Auf diese Weise erlangte das englische Konsortium ⅓ des ganzen Gründungskapitals dieser Gesellschaft. Trotz dieses starken Engagements englischen Kapitals in dem polnischen Unternehmen sind in der Leitung des Unternehmens keinerlei Aenderungen vorgesehen, mit Ausnahme eines Repräsentanten dieses Kapitals, der in den Aufsichtsrat aufgenommen wurde.

Die Porzellanindustrie in Oberschlesien.

Die schlesische Porzellanindustrie, die einige, hinsichtlich technischer und künstlerischer Seite auf sehr hoher Stufe stehende Unternehmen umfasst, fühlt auch, nicht weniger, als die anderen Branchen, die gegenwärtige Wirtschaftskrisis. Es verringerten sich die Produktion und der Absatz, ausserdem wird den Porzellanfabriken durch die in Oberschlesien bestehenden, spezifischen Arbeitsbedingungen die Existenz erschwert.

Hierbei denken wir in erster Reihe an die Exportpolitik der tschechoslovakischen Porzellanindustrie, die die schlesischen Fabriken weit mehr bedroht und schädigt, als die weiter im Inneren des Staates gelegenen Porzellanfabriken. Wenn die tschechoslovakische Porzellanindustrie, die nach Polen gegenwärtig 10% ihrer Produktion exportiert, ihre Produkte zwecks Eroberung des polnischen Marktes zu weit niedrigeren Preisen verkauft, als die eigenen Herstellungskosten betragen, so haben unter diesem Dumping in erster Linie die oberschlesischen Fabriken zu leiden, denn mit Rücksicht auf die kurze Entfernung und die dadurch geringen Transportkosten kalkuliert sich das tschechoslovakische Porzellan in Oberschlesien weit billiger, als im übrigen Polen. Aus diesem Grunde sanken auch die Porzellanpreise in Oberschlesien um ca. 40%, und um soviel verringerte sich auch die Produktion.

Es muss hierbei bemerkt werden, dass nur ein geringer Teil des zur Porzellanherstellung nötigen Rohmaterials aus dem Inland, wogegen der grösste Teil aus Deutschland und der Tschechoslovakei bezogen werden muss. Da die Tschechoslovakei, zwecks Schwächung der polnischen Porzellanindustrie, das Rohmaterial weit teurer verkauft, als für die eigenen Fabriken — dabei muss man die Transport- und Zollkosten berücksichtigen — so wird in Oberschlesien eine derartige Situation geschaffen, auf Grund deren z. B. ein Waggon Porzellan aus der Tschechoslovakei sich weit billiger stellt, als die zur Herstellung des Waggons Porzellan nötige Menge an Rohmaterial. Das deutsche Rohmaterial ist zwar billiger, jedoch steht es in Bezug auf die Qualität dem tschechoslovakischem weit nach. Um nun wenigstens teilweise mit der tschechoslovakischen Porzellanindustrie zu konkurrieren, sind die Oberschlesischen Fabriken gezwungen, nur die billigeren Porzellangattungen zum täglichen Hausgebrauch zu produzieren.

Dasselbe betrifft auch Porzellan zu elektrotechnischen und radiofonischen Zwecken. Auch in dieser Abteilung muss sich die schlesische Porzellanindustrie, obgleich sie alle Produkte dieser Art herstellen könnte, nur mit der Erzeugung der billigsten Artikel begnügen.

Ein Ausweg aus diesem Zustand wäre nur der Uebergang zur Massenproduktion und zwar mit Hilfe weitgehender Rationalisierung der Produktion. Als Ergebnis der in dieser Richtung unternommenen Proben wurde festgestellt, dass man die Leistungsfähigkeit eines Arbeiters bei dieser Massenproduktion von 400 auf 800 Stück pro Tag erhöhen könnte. Bei weiteren Investitierungen könnte diese Leistungsfähigkeit noch auf 1.500 Stück gehoben werden.

Vor einer Reorganisation des Salzverkaufes.

Das Finanzministerium bearbeitete das Projekt einer Reorganisation des Salzverkaufes und versandte dieses an alle interessierten Wirtschaftsorganisationen, insbesondere alle Industrie- und Handelskammern zur Begutachtung. Die Begutachtungen wurden dem Finanzministerium bereits zugestellt, wonach am 18. d. Mts. eine Konferenz zwecks Besprechung dieser Begutachtungen abgehalten wurde. In den nächsten Tagen findet eine Sitzung gemeinschaftlich mit den Vertretern der Industrie- und Handelskammer Warszawa statt, in der dieses Projekt endgültig verabschiedet werden soll.

Rückgang der Fahrradproduktion in der Privatindustrie.

Die Fahrradproduktion, die in den letzten zwei Jahren 110—120.000 Stück betrug, verringerte sich in diesem Jahre um beinahe die Hälfte. Dadurch, dass die staatlichen Fahrradfabriken in letzter Zeit den inländischen Markt mit weit billigeren Offerten versorgten und ausserdem grosse Krediterleichterungen bieten, wurde der Fahrradmarkt völlig desorientiert. Insbesondere enthalten sich Provinzkaufleute vom Ankauf grösserer Fahrradpartien und nehmen sogar die schon getätigten Bestellungen zurück.

Stand der Arbeitslosigkeit in der Wojewodschaft Schlesien.

In der Zeit vom 6.—12. November d. Js. vergrösserte sich die Arbeitslosenziffer um 291 Personen. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen beträgt gegenwärtig 38.833 Personen.

Verpackungs- und Verschliessungsvorschriften für Pakete im ausländischen Postverkehr

Im Zusammenhang mit den bemerkten Mängeln im Paketverkehr mit dem Ausland, erliess das Post- und Telegraphenministerium an die untergeordneten Postämter eine Verordnung, nach der diese an sichtbarer Stelle eine genaue Beschreibung, woraus sich die Paketverpackung zusammensetzen und wie die Begleitpapiere ausgefüllt werden sollen, anbringen müssen.

Insbesondere sollen die Postämter — gemäss den Bestimmungen des internationalen Postverkehrs - Abkommens — folgende Grundsätze beachten:

Wenn es sich um die Verpackung und Verschliessung der Pakete handelt, so muss das Paket grundsätzlich, um von der Post zur Weiterbeförderung angenommen zu werden, eine Verpackung besitzen, die der Transportdauer entspricht und einen entsprechenden Schutz der darin enthaltenen Ware darstellt.

Zur Verpackung kann entsprechend der Entfernung des Bestimmungsstaates Stoff oder anderes Material, eventuell auch starkes Papier, benutzt werden. Das Verpackungsmaterial muss jedoch grundsätzlich aus einem Stück bestehen.

Ohne Verpackung werden Gegenstände angenommen, die nebeneinander gelegt und mittels Schnur versehen mit einer Plombe ein Ganzes darstellen. Ausserdem wird keine Verpackung bei Gegenständen gefordert, deren Inhalt einzelne Stücke, wie Metall, Holz, u. s. w., darstellt und deren Verpackung im Handelsverhältnis nicht angenommen ist.

Gegenstände, die die Postfunktionäre, bezw. andere Sendungen verletzen können, müssen so verpakt werden, dass sie jeder Gefahr vorbeugen.

Die Abschliessung gewöhnlicher Pakete hat mittels Bindfadens zu erfolgen, wobei das Paket durch den Bindfaden quer verbunden wird und die Enden später durch Lack, Plombe, metallene Signums der Versandfirma verschlossen werden. Bei Kisten, muss an der Stelle, wo der Lackstempel sich befinden soll, eine Vertiefung ausgehoben werden, um das Lacksiegel vor Vernichtung zu schützen. Pakete mit Wertangabe können lediglich mit Lacksiegeln oder Plomben verschlossen werden.

Ein spezielle Verpackung ist zu fordern:

1. Für Pakete, die für den Transport auf weite Entfernungen bestimmt sind, oder solche, die durch zahl reiche Umladungen und andere Manipulationen gefährdet sind, insbesondere für Pakete nach überseeischen Ländern; in diesem Falle muss die Verpackung besonders stabil bewerkstelligt werden. Wenn diese Pakete Edelmetalle, Metall- oder andere schwere Gegenstände enthalten, müssen zur Verpackung feste Metall- oder Holzkisten benutzt werden, wobei bei den Holzkisten deren Wände einen Durchmesser von mindestens 1 cm. haben müssen.

2. Flüssigkeiten und andere leicht schmelzende Körper müssen in doppelter Verpackung versandt werden, wobei zwischen der einen Verpackung (Flasche, Flacon, Topf, Büchse u. s. w.) und der anderen (Metall- oder Holzkiste) ein freier Raum zu belassen ist, der mit Hobelspänen ausgefüllt werden muss.

Die lezte Bedingung ist unbedingt notwendig bei brechenden Gegenständen.

Trockenes, färbendes Pulver, wie Anilin u. s. w. wird zum Versand nur in Blechbüchsen aus weissem Blech, die in Holzkisten verpakt sind, zugelassen. Der Spielraum zwischen den beiden Verpackungen muss mit Hobelspänen ausgefüllt werden. Trockene, nichtt färbende Pulver sind in Metallbüchsen, bezw. Holz- und Papdeckelbehältern, diese wiederum in Stoff- oder Pergamentsäcke, zu verpacken.

Wenn das Paket Streichhölzer, Geschosse für Revolver u. s. w. in Metallhülsen oder nicht explodierende Artilleriegeschosse enthält, so müssen diese in- und auswendig sorgfältig in Kisten oder Fässern verpackt werden. Ausserdem muss der Paketinhalt auf der Paketkarte und dem Paket selbst angeführt werden.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Powiatowy — Katowice.

H. B. Nr. 787. Spółka dla Przedsiębiorstw Górniczych i Budowy Szybów, Sp. z ogr. odp. Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafter von 25. Juni 1930 wurde das Gründungskapital der Gesellschaft um 150.000 Zł. auf 500.000 Zł. erhöht und im Zusammenhang damit § 3 des Statuts geändert. Der Geschäftsführer der Gesellschaft, Walter Ritschel, wurde abberufen. Die Prokura des Gustav Glossmann ist erloschen. Datum der Eintragung: 25. September 1930.

H. B. 451. Darmstädter und Nationalbank, Spółka Akcyjno-Komandytowa Berlin, Filiale Katowice. Gemäss dem Beschluss der Generalversammlung vom 12. April 1930 erfolgte eine Aenderung der Bezeichnung der §§ 12 bis 47, auf §§ 9 bis 44 und §§ 50 bis 51 auf §§ 45 bis 46. Datum der Eintragung: 25. September 1930.

H. B. 525. „Concentra", Sp. z ogr. odp. Siemianowice. Die Prokura der Wanda Sikorska ist erloschen. Der Geschäftsführer Kazimierz Sikorski wurde abberufen. Der Kaufmann Sikorski aus Król. Huta wurde als Geschäftsführer eingesetzt. Datum der Eintragung: 25. Spetember 1930.

H. B. 939. „Gazet" Górnośląskie Zakłady Techniczne Sp. z ogr. odp. Katowice. Der Geschäftsführer Emil Blasbalg ist zurückgetreten, sodass Jan Michatsch jun. zum alleinigen Geschäftsführer bestimmt wurde. Datum der Eintragung: 25. September 1930.

H. A. 2610. „Bracia Brückner", Katowice. Persönlich haftende Gesellschafter sind Emanuel und Józef Brückner aus Bielsko. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit mit dem 10. September 1930. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter selbständig berechtigt. Datum der Eintragung: 18. September 1930.

H. A. 2607. „Reform" Przedsiębiorstwo budowlane pod- i nadziemne, Katowice. Inhaber dieser Firma ist der Ing. Augustyn Stechlik aus Katowice. Datum der Eintragung: 15. September 1930.

H. B. 520. Śląski Zakład Kredytowy S. A. Bielsko. Filiale Katowice. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 15. November 1929 wurde das Gründungskapital um 500.000 Zł. durch Emission von 5.000 Aktien auf den Vorzeiger a 100.— Zł. vergrössert. Das Gründungskapital beträgt demnach 2.500.000 Zł., verteilt auf 25.000 Aktien à 100.— Zł. Im Zusammenhang damit wurde § 5 des Gesellschaftsstatuts geändert. Datum der Eintragung: 13. Oktober 1930.

H. B. 1094. „Śląsko-Szwajcarska Spółka Drzewna S. A. Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist: 1. Versorgung von Gruben, Hütten und anderen Unternehmen mit Holzmaterial aller Art, 2. Ankauf von Waldobjekten am Stamm und Exploitierung dieser im eigenen Bereich, 3. Bau und Führung von Sägewerken, wie auch anderer Holzindustrieunternehmen, 4. An- und Verkauf von Rund- und Schnittholz auf eigene und Kommissionsrechnung und Finanzierung fremder Holzunternehmen. Das Aktienkapital beträgt 100.000 Zł. und ist auf 100 Aktien auf den Vorzeiger à 1000.— verteilt. Die Aktiengesellschaft stützt sich auf dem Gesellschaftsvertrag vom 3. X. 1930. Der Vorstand setzt sich, entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung, mindestens aus 2 Mitgliedern zusammen. Begründer der Gesellschaft sind: 1. Nochim Naum Bejbman, Juljusz Sakiel, Zbigniew Czarnota Bojarski, alle drei aus Warszawa, 2. Icko Epstein und Ernest Waida aus Katowice. Die Begründer haben alle Aktien übernommen. Als Vorstandsmitglieder wurden bestimmt: Arkady Rubinowicz, Ing. Hersz Lurie, Aron Piszczalski und Michel Kamiński aus Warszawa. Zum Veröffentlichungsorgan wurde der Monitor Polski berufen. Datum der Eintragung: 7. Oktober 1930.

H. B. 93. Dresdner Bank, Filiale Katowice. Durch Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre vom 11. April 1930 wurde der § 20 Abschnitt 1 des Statuts in der Weise geändert, dass die Worte: „in den Gesellschaftsblättern" durch die Worte: „im Deutschen Reichsanzeiger" ersetzt werden. Datum der Eintragung: 9. Oktober 1930.

H. B. 962. „Auto-Konzern" Sp. z ogr. odp. Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 7. Mai 1930 wurde zum Geschäftsführer der Gesellschaft Jerzy Sułka aus Warszawa und zum Prokuristen Eugenjusz Koskowski aus Wielkie Hajduki bestimmt. Der Geschäftsführer Józef Łebkowski ist zurückgetreten. Datum der Eintragung: 3. Oktober 1930.

H. B. 866. „Blachacynk", Fabryka wyrobüw bazanych i cynkownia, Sp. z ogr. odp. Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafter vom 25. November 1929 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator wurde Józef Wielgus Industrieller aus Bielsko bestellt. Datum der Eintragung: 13. Oktober 1930.

H. B. 21. C. Hartwig Sp. Akc. Filiale Katowice. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 29. April 1930 wurden § 2 (Gegenstand des Unternehmens), § 3 (Verkäuflichkeit der Namensaktien), die §§ 3. 5. 10 (Priviligierung, Berechtigung und Stimmrecht der Aktienserie A) und § 9 des Statuts (Bilanzjahr) geändert. Ausserdem wurde das Statut im neuen Wortlaut, vereinheitlicht mit dem polnischen Recht über Aktiengesellschaften, angenommen. Gegenstand des Unternehmens ist: Expedition zu Wasser u. zu Lande, Schiffahrt, Verzollung, Magazinierung, Einrichtung und Unterhaltung von Freilägern gemäss der Konzession des Industrie- und Handelsministeriums vom 8. Janurar 1876, Gewährung von Anleihen gegen die auf Lager gegebenen Waren, Warenversicherung- und handel. Datum der Eintragung: 17. Oktober 1930.

H. B. 8. „Mundus" Katowicki Dom Składowy i Ekspedycyjny S. A. Katowice. Edmund Koniarek erhielt Prokura und vertritt die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied. Datum der Eintragung: 3. Oktober 1930.

H. B. 1093. Krajowy Szamot, Sp. z ogr. odp. Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Chamotte- und feuerfesten Waren nebst den zur Produktion dieser Artikel nötigen Rohmaterialien. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zł. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 23. August 1930 und hat einen bezw. mehrere Geschäftsführer. Als Geschäftsführer wurden bestimmt: Zygmunt Ingster aus Katowice und Ludwik Ingster aus Łazy. Datum der Eintragung: 3. Oktober 1930.

H. B. 429. Rybniker Steinkohlengewerkschaft, Katowice. Der Firmenname dieser Gesellschaft wurde auf: „Rybnickie Gwarectwo Węglowe — Rybniker Steinkohlengewerkschaft" geändert. Datum der Eintragung: 13. Oktober 1930.

H. A. 2534. „Tranzit" Międzynarodowy Dom Transportowy i Ekspedycyjny, Katowice. Inhaber dieser Firma ist Katharina Richter aus Katowice. Prokura erhielt Jan Richter aus Mysłowice. Datum der Eintragung: 25. September 1930.

H. A. 2615. „Miotła Śląska", Katowice. Inhaber dieser Firma ist der Kaufmann Józef Basler aus Katowice. Datum der Eintragung: 25. September 1930.

H. B. 1070. T. B. I. Towarzystwo Budowli Inżynierskich Sp. z ogr. odp. Katowice. Ing. Wincenty Wybraniec erhielt selbständige Prokura. Datum der Eintragung: 23. September 1930.

H. A. 1301. Gebr. Eickhoff, Katowice. Die Prokura des Józef Hessler ist erloschen. Datum der Eintragung: 3. Oktober 1930.

H. B. 869. „Paliwo" Sp. z ogr. odp. Katowice. Die Liquidation wurde beendet und die Firma somit erloschen. Datum der Eintragung: 27. September 1930.

H. B. 53. „Giesche" Sp. Akc. Katowice. Ing. Wacław Pogorzelski hat Gemeinschaftsprokura. Die Prokura des Bergassesors Walter Braetsch ist erloschen. Datum der Eintragung: 17. Oktober 1930.

Sąd Powiatowy — Królewska Huta.

H. B. 199. I. Freund Sp. z ogr. odp. Królewska Huta. Gegenstand des Unternehmens sind Engros- und Detailverkauf von Alkoholgetränken und die Fabrikation von Mineralwasser und dessen Verkauf. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zł. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 25. Juli 1930 geschlossen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist Jan Freund berechtigt. Datum der Eintragung: 19. September 1930.

H. B. 198. Spora i Ska, Biuro Techniczne, Sp. z ogr. odp. Królewska Huta. Gegenstand des Unternehmens ist die Wasserleitungs-, Heiz-, Sanitär und Kanalisationsinstallation, sowie Dachdeckarbeiten. Das Gründungskapital beträgt 20.00 Zł. Als Leiter der Gesellschaft wurden bestimmt: Ing. Ludwik Chorąży und Paweł Spora, beide aus Król. Huta. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 4. Juni 1930 geschlossen. Die Gesellschaft wird durch je einen Geschäftsführer vertreten. Datum der Eintragung: 7. Juli 1930.

H. A. 969. Efroim Blum Wielkie Hajduki. Inhaber dieser Firma ist der Kaufmann Efroim Blum aus Królewska Huta. Datum der Eintragung: 6. August 1930.

Sąd Powiatowy — Pszczyna.

H. A. 112. Jędrośkowa i Wełna Goczałkowice Dolne. Geschäftsführer sind: Małgorzata Jędrośkowa und Leon Wełna, beide aus Goczałkowice Dolne. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und begann ihre Tätigkeit mit dem 1. Mai 1930.

H. A. 21. Philipp Friedländer, Pszczyna. Dem Kaufmann Fritz Fink aus Pszczyna wurde Prokura erteilt

H. A. 113. Fabryka Pastylek Goczałkowice Zdrój. Die Firma wird durch Kunigunda Burek geführt.

Messen u. Ausstellungen

Internationale Messe in Poznań 1931.

In der Zeit vom 26. April bis 3. Mai 1931 wird in Poznań wie alljährlich die internationale Messe abgehalten. Hauptbedingung für die Aussteller ist, dass sie auf der Messe keine Waren detail verkaufen werden. Jeder Aussteller darf von Kaufleuten und Industriellen nur Bestellungen auf spätere Warenlieferungen entgegennehmen.

Nähere Informationen erteilt die Dyrekcja Międzynarodowych Targów w Poznaniu.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice